

Bvse und BR Bayern: Bundestagsabstimmung zum Referentenentwurf der Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und Gewerbeabfallverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der bvse - Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. Bonn¹ und der Baustoff Recycling Bayern e.V. München² begrüßen grundsätzlich die Einführung der Mantelverordnung, bestehend aus Ersatzbaustoffverordnung (EBV), der Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), der Änderung der Deponieverordnung (DepV) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) auf Grundlage des vom Bundeskabinett am 03.05.2017 beschlossenen Referentenentwurfs. Durch den nun vorliegenden Referentenentwurf wird die Entsorgung von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen inkl. Bodenaushub erstmalig auf Grundlage eines zwischen Grundwasserschutz, Bodenschutz und Abfallwirtschaft abgestimmten, wissenschaftlich fundierten Konzepts geregelt.

Nur durch ein bundeseinheitliches und rechtsverbindliches Regelwerk können wir den Einsatz von Ersatzbaustoffen bundesweit fördern und damit unsere Recyclingquoten nachhaltig steigern.

Bisher wird der Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen auf der Grundlage unterschiedlichster Regelungen (z.B. LAGA M20, Länderspezifische Erlasse, Leitfäden, Richtlinien usw.) vollzogen. Regelungen, die von Bundesland zu Bundesland und auch bzgl. der einzelnen Ersatzbaustoffe (RC-Baustoffe, Gleisschotter, Schlacken, Aschen usw.) uneinheitlich ausgestaltet sind. Hersteller, Bauherren, ausschreibende Stellen und auch die zuständigen Behörden selbst verlieren auf Grund der Komplexität der Regelungen dabei sehr schnell den Überblick, es kommt zu Fehlern und Missverständnissen und der Einsatz von

¹ Der bvse – Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. vertritt die Interessen von rund 900 Entsorgungs- und Recyclingunternehmen, die in etwa 50.000 Arbeitnehmer beschäftigen und einen jährlichen Gesamtumsatz von € 10 Mrd. erwirtschaften. Im bvse sind alle fachsparten der Recycling- und Entsorgungswirtschaft vertreten.

² Der Baustoff Recycling Bayern e.V. vertritt die Interessen von rund 220 Baustoffaufbereitungsunternehmen sowie Verfüll- und Deponiebetreibern in Bayern

Ersatzbaustoffen wird dadurch erheblich erschwert, behindert und von den Beteiligten deshalb sehr oft abgelehnt.

Durch die Mantelverordnung wird die Verwertung von Bauabfällen vereinheitlicht, damit übersichtlicher und für die Praxis vollziehbar gemacht. Bereits auf der Baustelle ist nun auch die Zuordnung der anfallenden Bauabfälle zu den maßgeblichen Verwertungswegen (Recycling und Verfüllung) in einem Verfahren möglich. Lediglich für höher belastete Bauabfälle, die sich den festgelegten Materialklassen 0 bis 3 nicht mehr zuordnen lassen und direkt der Beseitigung zugeführt werden müssen, sind zukünftig im Rahmen der Deponieverordnung noch gesondert zu untersuchen. Über einen qualifizierten Rückbau (Vorerkundung, Rückbau-/Entsorgungsplan sowie Selektiver Rückbau) können solche Bauabfälle aber frühzeitig erkannt und separiert werden, so dass auch dadurch Mehrfachuntersuchungen und damit zusätzliche Kosten vermieden werden können.

Andererseits wird durch die eindeutige Definition der Einbaukriterien (Grundwasserabstand, Baugrundbeschaffenheit/grundwasserschützende Deckschicht) und die klare Zuordnung der verschiedenen Ersatzbaustoffe inkl. Bodenmaterial zu definierten Einbauweisen in technischen Bauwerken (EBV) oder zu Verwertungsmöglichkeiten im Rahmen der Verfüllung (BBodSchV) der Einsatz von Ersatzbaustoffen und der Umgang mit Bodenaushub für Planer, Bauherren und Bauunternehmen konkretisiert. Die Begrifflichkeiten in den Einbautabellen wie Deckschicht, Frostschuttschicht, Tragschichten, Bettung, Verfüllung oder Hinterfüllung usw. sind im Bauingenieurwesen und in der Bauplanung bekannt. Dies ermöglicht eine Übertragung in die gängigen Ausschreibungs- und Planungsunterlagen.

Die Freistellung güteüberwachter Ersatzbaustoffe von der wasserrechtlichen Einzelfallprüfung, die klare Zuordnung von Verantwortlichkeiten zwischen den Beteiligten (z.B. Pflicht zur Güteüberwachung durch den Hersteller), die Festlegungen zum Produkt- bzw. Nebenprodukt-Status u.a. reduzieren den Aufwand für Bauherren und Verwender von Ersatzbaustoffen – und nicht zuletzt der zuständigen Überwachungsbehörden vor Ort - erheblich. Auf Grundlage des vorliegenden Referentenentwurfs könnten z.B. Öffentliche Auftraggeber (Bund, Länder, Städte, Gemeinden) im Rahmen Ihrer Vorbildfunktion (§ 45 KrWG Pflichten der Öffentlichen Hand) und in Verbindung mit dem Vergaberecht vorbehaltlos alle Ersatzbaustoffe in jeweils allen Materialklassen – und nicht nur die jeweils beste Materialklasse je Ersatzbaustoff – nachfragen und problemlos bei öffentlichen Bauvorhaben einsetzen.

Durch die Steigerung des Einsatzes von Ersatzbaustoffen schonen wir unsere natürlichen Ressourcen, schließen wir die Stoffkreisläufe in der Bauwirtschaft und leisten aktiven Umweltschutz.

Unsere Vorkommen an natürlichen Baustoffen wie Sand, Kies und anderen Gesteinen sind endlich. In vielen Regionen ist es bereits heute sehr schwierig bis unmöglich neue Abbaufelder zu erschließen und/oder zu erwerben. Durch den gesteigerten Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen können wir den Bedarf an Primärbaustoffen sowie den durch den Rohstoffabbau bedingten Flächenbedarf jedoch spürbar reduzieren.

Bei sehr vielen Produkten unseres täglichen Bedarfs, wie z.B. Kleidungsstücke, Papier, Glas etc., ist es selbstverständlich, dass diese über das Recycling wiederverwertet und den Weg zurück zum Konsumenten finden. Die Mantelverordnung schafft nun die gemeinsame Basis, damit dies auch bei den mineralischen Bau- und Abbruchabfällen (wie z.B. Bauschutt, Straßenaufbruch, Boden, Gleisschotter, Schlacken usw.) gelingt und in der Bauwirtschaft echte Kreislaufwirtschaft entstehen kann.

Durch den Einsatz von Ersatzbaustoffen und Bodenaushub in technischen Bauwerken und in der Verfüllung werden jedoch nicht nur natürliche Ressourcen geschont und Stoffkreisläufe geschlossen. Heute sind wir bereits in vielen Regionen dazu gezwungen, natürliche Baustoffe über weite Entfernungen zu ihrem Einsatzort zu transportieren. Auch um z.B. Bodenaushub in einer Verfüllung zu verwerten oder in einer Deponie zu beseitigen, müssen wir mittlerweile immer weitere Wege in Kauf nehmen. Ersatzbaustoffe dagegen können ortsnah, ja sogar direkt auf der Baustelle hergestellt und wieder eingesetzt werden. Die novellierte BBodSchV eröffnet zudem die Möglichkeit, unter Abwägung der Standortkriterien vor Ort wieder ortsnahe Verwertungsmöglichkeiten auch für gering belastete Materialien zu schaffen. D.h. weite Transportwege und damit zusätzliche Verkehrsbelastungen, CO₂-Emissionen, Feinstaub- und andere Umweltbelastungen werden reduziert und vermieden.

Die Mantelverordnung gibt uns die Chance, die Möglichkeiten des Recycling stärker als bisher zu nutzen. Die Mantelverordnung schafft mit Öffnungsklauseln für Länderregelungen auch die Voraussetzungen, um Bodenaushub und andere Bauabfälle, deren Recycling technisch nicht möglich und wirtschaftlich unzumutbar ist, in größerem Umfang wie bisher zu verfüllen.

Dennoch werden nach Einführung der Mantelverordnung laut Berechnungen des Bundesumweltministeriums und der Wirtschaftsverbände zwischen 10 und 50 Mio. Tonnen der Bau- und Abbruchabfälle weiterhin deponiert werden müssen. Dies sollte jedoch unter allen Umständen vermieden werden.

Die Vollzugstauglichkeit des Verordnungspakets muss deshalb weiterhin verbessert werden. Dahingehend ist die Festlegung auf ein einziges Analyseverfahren, nämlich das Schüttelverfahren als einfaches, praxisbewährtes und kostengünstiges Verfahren, zu fordern. Auch eine weitergehende Harmonisierung mit der Deponieverordnung ist unerlässlich.

Wir unterstützen das Verordnungsgebungsverfahren und halten, unter Berücksichtigung des in unseren Stellungnahmen dargestellten Nachsteuerungsbedarfs aus fachlicher Sicht den Abschluss des Verfahrens noch in 2017 für möglich.

Ein Scheitern würde die Unsicherheiten und rechtlichen Bedenken bei allen Beteiligten weiter erhöhen. Insbesondere müssten Ländererlasse, die nicht mehr dem im Verordnungsverfahren der MantelV neu geschaffenen Stand der Technik entsprechen und deren Rechtsqualität längst in Frage gestellt ist, in 16 Bundesländern neu verhandelt werden. Damit würde insbesondere die Akzeptanz gegenüber Ersatzbaustoffen zusätzlich verringert und der Einsatz von Ersatzbaustoffen weiter reduziert werden.

Bonn/München 30. Mai 2017